



Auslegende Erklärung der juristischen Fakultät zur OA-Policy der Universität Basel

Die bestmögliche Verbreitung und Nutzung von Forschungsergebnissen zum Wohl von Wissenschaft und Gesellschaft ist der Universität Basel ein strategisches Anliegen. Diesem Ziel kann sich die juristische Fakultät ohne weiteres anschliessen. Auch wir sind als Fakultät interessiert, die reichhaltigen und vielfältigen Ergebnisse unserer rechtswissenschaftlichen Forschung sowohl an den Gerichten, der Anwaltschaft, der Rechtswissenschaft, in Fachkreisen, in der Politik und in der (weiteren) Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Gemäss der Open Access Policy (OAP) werden alle Mitglieder der Universität Basel verpflichtet, ihre wissenschaftlichen Publikationen innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens frei zugänglich zu machen. Wir erachten den Zusatz "innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens" als sehr wichtig. Es ist nicht unüblich, dass bei rechtswissenschaftlichen Arbeiten, etwa im Auftrag der Verwaltung oder der Politik, eine freie Zurverfügungstellung der Erkenntnisse entweder nicht oder erst nach einem bestimmten Zeitraum möglich ist.

Zur Publikation sieht die OAP zwei Optionen vor: Gold Open Access oder Green Open Access. Die Universität Basel erwartet von den Autorinnen und Autoren, dass sie, wenn immer möglich, von der Abtretung ausschliesslicher Nutzungsrechte an die Verlage absehen und sich ein einfaches Nutzungsrecht zur öffentlichen Verbreitung ihrer Werke vorbehalten.

Soweit es um Publikationen im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierten Projektes geht, gibt es keine rechtswissenschaftlichen Besonderheiten. Auch ist bei vielen juristischen Fachzeitschriften der Green-Standard möglich.

Etwas anders sieht es aus bei juristischen Kommentaren und ähnlichen Werken, die für die Rechtspraxis von überragender Bedeutung sind. Diese Kommentare werden von schweizerischen juristischen Fachverlagen publiziert. Die Erarbeitung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Verlag, Herausgeberschaft und Autoren/innen. Entsprechend gross ist der Aufwand für die Fachverlage. Die vom SNF vorgesehene Finanzierung deckt die Kosten der Verlage für Kommentare bei Weitem nicht. Die Verlage sind darauf angewiesen, dass diese Werke verkauft werden können.

Eine strikte Anwendung der OAP auch auf solche Publikationen würde im Ergebnis verunmöglichen, dass an juristischen Fakultäten tätige Rechtswissenschaftler*Innen als Autoren*Innen und Herausgeber*Innen an Kommentaren und anderen für die Rechtspraxis wichtigen Werken beteiligt sein könnten. Die Verlage könnten gezwungen sein, für solche Werke ausschliesslich Herausgeber*Innen und Autoren*Innen zu rekrutieren, die nicht an Universitäten tätig sind. Damit wäre aber weder den Universitäten noch der Praxis gedient.

Als rechtswissenschaftliche Fakultät ist es uns deshalb ein Anliegen, die bisherige Praxis weiterzuführen, wonach die Autorenverträge für juristische Kommentare und andere Praxiswerke regelmässig kein Zweitnutzungsrecht vorsehen. Wir verstehen die OAP der Universität Basel so, dass die Besonderheiten eines Teils des juristischen Publizierens weiterhin zulässig ist.

Ohne Gegenstimme von der Fakultätsversammlung am 3. Dezember 2020 verabschiedet.